



1 NEUE KUNSTSTOFFFENSTER an einem Haus in der Heidelberger Hauptstraße.

Das Verwaltungsgericht entscheidet Fenster-Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe

An zwei Barockhäusern in der Heidelberger Hauptstraße wurden 1983 ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung die teilweise noch vorhandenen Fenster mit einer Gliederung des 18. Jahrhunderts durch neue Isolierglasfenster mit Kunststoffrahmen, glattem Kämpfer und schmaler mittlerer „Schwindel-Sprosse“ ersetzt, für ein drittes Haus des gleichen Eigentümers waren entsprechende einflügelige Fenster bereits angeliefert.

Unter Hinweis auf die Kulturdenkmaleigenschaft der Gebäude und auf den Umgebungsschutz der benachbarten Jesuitenkirche erfolgte eine Baueinstellungsverfügung nach § 7 Abs. 1 DSchG durch die Untere Denkmalschutzbehörde mit anschließender Verplombung der bereits angelieferten Fenster, als die Arbeiten trotzdem fortgeführt wurden.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe wies den daraufhin vom Eigentümer vorgebrachten Widerspruch als unbegründet zurück. Der Eigentümer verklagte schließlich die Stadt Heidelberg vor dem Verwaltungsgericht in Karlsruhe und beantragte, die Baueinstellungsverfügung der Stadt und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums aufzuheben. Zur Begründung machte er geltend, daß die Gebäude nicht ausdrücklich unter Denkmalschutz gestellt worden seien. Außerdem verstoße das Verbot des Einbaus von Kunststofffenstern gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, da in der Stadt Heidelberg bereits wiederholt Kunststofffenster zugelassen worden seien. Schließlich sei er bereit, durch weitere nachträglich angebrachte Unterteilungen mit Kunststoffsprossen das erwünschte Erscheinungsbild herzustellen.

Die Klage wurde nach Ortsbesichtigung und Verhandlung in Karlsruhe am 29. November 1983 abgewiesen.

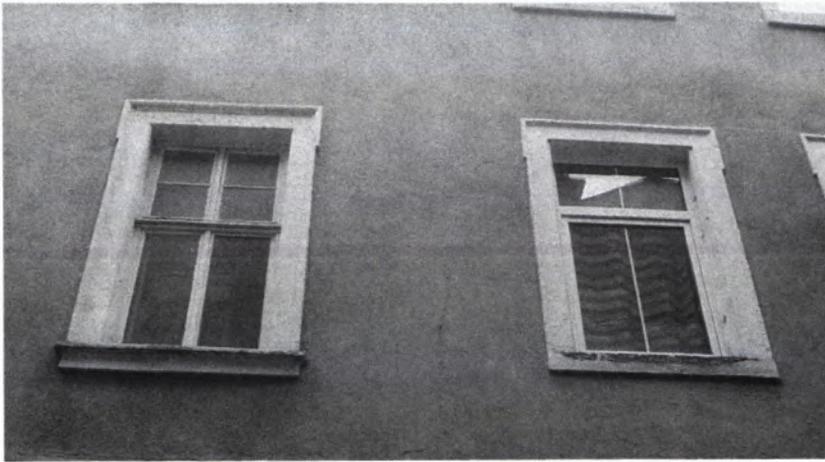
Diese Gerichtsentscheidung dürfte allgemeines Interesse finden. Sie bestätigt die Rechtmäßigkeit der bisherigen Praxis in Heidelberg, entweder die alten, zur Bauzeit des Hauses gehörenden Fenster zu erhalten, oder wo dies technisch nicht möglich ist, neue in Form und Material den historischen Fenstern gleichende Fenster nachbauen zu lassen. Im folgenden seien die wesentlichen Gesichtspunkte des Urteils (Az.: 3K193/83) festgehalten: Die Äußerung des Klägers, daß die Gebäude nicht ausdrücklich unter Denkmalschutz stünden, wird

vom Gericht nicht anerkannt; zur Begründung der Schutzwürdigkeit eines Kulturdenkmals bedürfe es keiner konstitutiven Behördenentscheidung, denn sie ergebe sich unmittelbar aus § 2 des Denkmalschutzgesetzes BW. Auch eine früher erfolgte Veränderung der Erdgeschosse mit großflächigen Schaufenstern hebe die Denkmaleigenschaft der übrigen Teile der Gebäude nicht auf, zumal durch die Stadt Heidelberg in der Altstadt inzwischen stilwidrig renovierte Häuser im Zuge von Sanierungsmaßnahmen dem ursprünglichen Baustil entsprechend wieder geändert würden.

Die Verfügung der Stadt Heidelberg, den Einbau von einflügeligen Kunststofffenstern anstelle der vorhandenen vierflügeligen, mit Sprossenteilung und profilierten Kämpfern versehenen Holzfenster einzustellen, sei rechtlich nicht zu beanstanden; der Einbau der Kunststofffenster sei formell und materiell rechtswidrig gewesen. Das Erscheinungsbild der Kulturdenkmale werde durch die neuen einflügeligen Kunststofffenster mit glattem Kämpfer und senkrechter dünner Mittelsprosse in der Isolierglasscheibe beeinträchtigt. Dabei sei der dokumentarische Charakter des Bauelements „Fenster“ als wesentlicher Bestandteil der Baugestalt und als Zeugnis der Handwerksgeschichte verlorengegangen. „Die neuen Fenster haben mit den ursprünglichen Fenstern sowohl nach dem Material als auch nach der Bauweise und Gestaltung als auch nach ihrem Erscheinungsbild insgesamt nichts mehr gemein. Sie sind aus Kunststoff, während die alten Fenster aus Holz gefertigt waren ...“.

Die Gebäude stehen teilweise im Umgebungsbereich der Jesuitenkirche eines Kulturdenkmals gemäß § 12 des Denkmalschutzgesetzes BW. Im Urteil wird hierzu ausgeführt:

„... das Denkmal wird positiv wie negativ durch seine Umgebung geprägt. Es ist durch sie bedingt und ohne diese nicht vorstellbar. Denkmalschutz umfaßt daher auch die Erhaltung der historischen Umgebung, d. h. der Umgebung, die geschichtlich in Beziehung zu dem Denkmal steht und sozusagen mit ihm gewachsen ist. Für die Umgebung der Jesuitenkirche bedeutet dies, daß die Barockgebäude von wesentlicher Bedeutung für deren Erscheinungsbild sind ... (siehe § 15 Abs. 3 DSchG BW). Es muß eine weitere Verschlechterung der



2 ALTES UND NEUES FENSTER:
Links ein altes Fenster, das aber bereits
in früherer Zeit die unteren 2x2 Spro-
ssen verloren hat, rechts ein neues Kunst-
stofffenster. Aufnahme 1984 in der Hei-
delberger Hauptstraße.



3 POSITIVES BEISPIEL: Heidelberg,
Schulstraße 2, neben der Jesuitenkirche,
ein Universitätsgebäude. Es wurde vom
Land Baden-Württemberg instand ge-
setzt. Eine entsprechende Fensterteilung
hatte auch an den beiden Gebäuden (vgl.
oben) in der Hauptstraße bestanden.

Umgebung der Jesuitenkirche verhindert und die Möglichkeit der Wiederherstellung der ursprünglichen Umgebung offengehalten werden.“

Zum Gleichbehandlungsgrundsatz wird ausgeführt: „In derartigen Fällen handelt die Denkmalschutzbehörde nicht ermessensfehlerhaft, wenn sie – wie hier – aufgrund eines gewandelten Denkmalschutzverständnisses ab einem bestimmten Zeitpunkt die strikte Einhaltung der entsprechenden Vorschriften durchzusetzen versucht. Es ist anerkannt, daß die Behörde an eine bisher geübte und insoweit ermessensbindende Verwaltungspraxis nicht mehr gebunden ist, wenn die Abweichung

– wie hier – Ausdruck einer neuen, generell geänderten Verwaltungspraxis ist.“

Das Urteil stellt eindeutig fest, daß das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals wesentlich von Einzelheiten der Fassade, hier von der Art der Fenster bestimmt wird. Mit ihm werden aber auch die jahrelangen Bemühungen der Denkmalschutzbehörden um die denkmalpflegerisch überzeugendste Lösung bei der Sanierung historischer Fenster gewürdigt; auf die Erfolge auf diesem Gebiet innerhalb der Altstadt von Heidelberg weist das Gericht ausdrücklich hin.

Peter Schubart